

Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren - gültig ab 01. Januar 2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (Ges. Bl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim am 16.12.2021 nachstehende Gebührensatzung für den Bereich des Bestattungswesens (Friedhofsgebührensatzung) erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städt. Friedhofs und der für die Beisetzung erforderlichen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatten oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Einräumung des Nutzungsrechts.
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
2. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.
3. Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Erstattung von Auslagen

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung der Friedhofsverwaltung bare Auslagen (für Leichenpässe, Genehmigungserteilung, Bescheinigungen usw.) so sind sie vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgesetzten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Gez.

In Vertretung

Daniel GÜTHLER

Erster Bürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis

A. Benutzungsgebühren

1. Erdbestattungen

1.1 Grundgebühr

Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bis 1,80m, die Bestattung mit vier Sargträgern sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührenbestände ausgewiesen sind.

1.1.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
Grundgebühr Erdbestattung ab 6 Jahre **682 EUR**

1.1.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind
Grundgebühr Erdbestattung **371 EUR**

1.1.3 Bei Verzicht auf in Ziffer 1.1.1. genannte Leistungen tritt keine Ermäßigung der Grundgebühr ein.

1.1.4 Gleichzeitige Erdbestattung mehrerer Familienangehöriger
Bei gleichzeitiger Erdbestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigen sich die Grundgebühren um jeweils 25 %.

1.2 Tieferlegung

Tieferlegung (2,40 m) **122 EUR**

1.3 Inanspruchnahme von mehr als vier Sargträgern

Weitere Sargträger, je Sargträger **37 EUR**

1.4 Beisetzung in Erwachsenengräbern

Bei der Beisetzung von Verstorbenen nach Ziffer 1.1.2 in Erwachsenengräbern (1,80 m) beträgt die Grundgebühr
Beisetzung in Erwachsenengräbern **682 EUR**

1.5 Sachmittel im Zusammenhang mit sarglosen Bestattungen

- verlorene Schalung **181 EUR**

- Abdeckbretter **36 EUR**

2. Feuerbestattung

2.1 Grundgebühr

2.1.1 Beisetzung von Urnen

Mit der Grundgebühr ist die Tätigkeit der Verwaltung, das Herstellen und Schließen des Grabes, die Urnenbeisetzung (ohne Krematorium), **ein Träger** sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührentatbestände ausgewiesen sind.

2.1.1.1 Beisetzung von Urnen in der Erde **252 EUR**

2.1.1.2 Beisetzung von Urnen in Nischen **134 EUR**

2.1.2 Bei Verzicht auf in Ziffer 2.1.1 genannte Leistungen tritt keine Ermäßigung der Grundgebühr ein.

2.2	Aufbewahren von Urnengefäßen Beim Aufbewahren von Urnengefäßen für jeden angefangenen Kalendermonat (die ersten vier Wochen sind gebührenfrei) Aufbewahren von Urnengefäßen	16 EUR
2.3	Je weiterer Träger	37 EUR
2.4	Für die Abhaltung einer Urnentrauerfeier ohne anschließende Beisetzung	97 EUR

3. Benutzung besonderer Einrichtungen bei Erd- und Feuerbestattung

3.1	Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Orgel ohne Organisten)	
3.1.1	Normalbelegung (30 Minuten) – gilt auch bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere verstorbene Familienangehörige Aussegnungshalle	159 EUR
3.1.2	Zuschlag für Nutzungen über die Normalbelegung (Ziffer 3.1.1 gilt sinngemäß) Aussegnungshalle (Zuschlag)	159 EUR
3.2	Belegung des Leichenhauses mit Kühlvorrichtung Belegung pro Tag (erster und letzter Tag gelten zusammen als ein Tag) Aufbewahrungsraum mit Raumkühlung	110 EUR

4. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht ausgewiesen sind, kann durch die Friedhofsverwaltung eine Gebühr angesetzt werden.

4.1	Verrechnungssätze für Sonderleistungen	
4.1.1	Verwaltungstätigkeit Arbeitsstunde Friedhofsverwaltung	33 EUR
4.1.2	Handwerkliche Arbeiten Arbeitsstunde Produktivbereich	33 EUR
4.1.3	Friedhofsfahrzeug Betriebsstunde Friedhofsfahrzeug	37 EUR
4.1.4	Friedhofsbagger Betriebsstunde Friedhofsbagger	28 EUR
4.2	Nutzung von Lagerflächen und Stellplätzen Ausgewiesene Lagerflächen und Stellplätze können gegen eine Standgebühr genutzt werden. Die Gebühr bezieht sich auf die Inanspruchnahme für jeden angefangenen Kalendermonat. Nutzung von Lagerflächen Nutzung von Stellplätzen	49 EUR 25 EUR

4.3 Abräumung

Abräumen eines Grabmals für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres	183 EUR
Abräumen eines Grabmals, einfachbreites Erdgrab	214 EUR
Abräumen eines Grabmals, doppelbreites Erdgrab	245 EUR
Abräumen eines Grabmals, dreifachbreites Erdgrab	275 EUR
Abräumen eines Grabmals, vierfachbreites Erdgrab	306 EUR
Abräumen eines Grabmals, Urnengrab	183 EUR
Ausräumen einer Urnennische und Aschenbeisetzung innerhalb des Friedhofs	81 EUR

4.4 Grabmalentsorgung

Entsorgung der abgeräumten Grabmäler bei Abräumung durch einen Dritten	
Entsorgung von Fundamentplatten	14 EUR
Grabmalentsorgung bei Fremdadräumung (komplett)	31 EUR

4.5 Pflegegebühr

Pflege (Einsäen und Mähen) von Gräbern, die vor Ende der Nutzungszeit an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden (pro Jahr)	
Einfachbreites Erdgrab	65 EUR
Doppelbreites Erdgrab	150 EUR
Gräber von vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbenen Kindern	41 EUR
Urnengrab	48 EUR

5. Ausgrabungen und Umbettungen

5.1 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Gebeinen

5.1.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Ausgrabung, Umbettung	550 EUR
5.1.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind Ausgrabung, Umbettung	183 EUR

5.2 Heben und Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen

5.2.1 Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Heben, Tieferlegen	397 EUR
5.2.2 Bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres gestorben sind Heben, Tieferlegen	245 EUR

5.3 Ausgraben und Umbetten von Urnen

Ausgraben und Umbetten von Urnen	130 EUR
----------------------------------	----------------

6. Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts (Wahlgräber)

6.1 Erdbestattung

6.1.1 Wahlgrabstätten (für die gesamte Grabstätte)

a) Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	1.550 EUR
b) Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	2.830 EUR
c) Wahlgrab, dreifachbreit, einfachtief	4.111 EUR
d) Wahlgrab, vierfachbreit, einfachtief	5.479 EUR
e) Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	1.684 EUR
f) Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	3.098 EUR
g) Wahlgrab, dreifachbreit, doppeltief	4.512 EUR
h) Wahlgrab, vierfachbreit, doppeltief	6.014 EUR
i) Wahlgrab im Urnengarten (20 Jahre / einfachbreit, einfachtief)	1.240 EUR
j) Wahlgrab im Urnengarten (20 Jahre / einfachbreit, doppeltief)	1.347 EUR
k) Wahlgrab für vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorbene Kinder (einfachbreit, einfachtief)	392 EUR

6.2 Feuerbestattungen

6.2.1 Urnenwahlgrabstätten

a) in Urnenfeldern – 25 Jahre	1.451 EUR
b) im Urnengarten, Felder 3B und 3C – 20 Jahre	1.161 EUR
c) im Urnengarten, Feld 3D – 20 Jahre	947 EUR
d) im Urnensammelgrabfeldern im Urnengarten – 20 Jahre	453 EUR
e) in Urnennischen (Kolumbarium) – 25 Jahre	1.196 EUR

6.3 Wiedererwerb / Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Für die erneute Verleihung eines Grabnutzungsrechts werden je Grabstätte bzw. Grabstelle 1/25 der Gebühren (1/20 bei Urnenwahlgrabstätten im Urnengarten) nach den Ziffern 6.1 und 6.2 für jedes weitere volle Nutzungsjahr bzw. eine davon taggenaue anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume erhoben.

7. Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes

7.1 Erdbestattungen

7.1.1 Für nach dem vollendeten 6. Lebensjahr verstorbene Personen Reihengrabstätten	812 EUR
7.1.2 Für vor dem vollendeten 6. Lebensjahr verstorbene Kinder Kinderreihengrabstätten	178 EUR
7.1.3 Anonyme Erdbestattung in Rasenflächen Anonyme Reihengrabstätte	919 EUR
7.1.4 Halbanonyme Erdbestattung in Rasenflächen Halbanonyme Reihengrabstätte	919 EUR

7.2 Urnenreihengrabstätte	
7.2.1 Im Urnenfeld Urnenreihengrabstätte	453 EUR
7.2.2 In anonymer Lage Anonyme Urnenreihengrabstätte	560 EUR
7.2.3 Bestattung unter Bäumen Urnenreihengrabstätte unter Bäumen	667 EUR
8. Plattenumrandungen/Streifenfundamente	
8.1 Erdbestattungsgrabstätten	
Plattenumrandung Einfachgrab (1/1)	270 EUR
Plattenumrandung Doppelgrab (2/1)	371 EUR
Plattenumrandung Dreifachgrab (3/1)	450 EUR
Plattenumrandung Vierfachgrab (4/1)	550 EUR
Plattenumrandung Kindergrab	185 EUR
8.2 Urnengrabstätten nach Ziffer 6.2.1 a) und 7.2.1 Plattenumrandung Urnengrabstätte	140 EUR
8.3 Streifenfundamente Streifenfundament	169 EUR
9. Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern	
Zubettung einer Urne in Erdbestattungswahlgräbern	641 EUR

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung von Grabdenkmälern	
Genehmigung von Grabdenkmälern	45 EUR
2. Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten	
2.1 Zulassungsgebühren	
Einzelfallbezogene Zulassung	45 EUR
Zulassung auf drei Jahre	90 EUR
2.2 Verlängerung einer Zulassung auf drei Jahre um weitere drei Jahre	56 EUR
3. Umschreibung eines Nutzungsrechts	
Die Umschreibung im Zusammenhang mit einem Sterbfall ist gebührenfrei	
Umschreibung eines Nutzungsrechts	45 EUR
4. Versenden einer Urne	
Versenden einer Urne	71 EUR